



GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mühlstetten“, Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 beschlossen, für die Grundstücke Flurnummern 1004, 1015 sowie 1523/1 und 1521 Gemarkung Mühlstetten (beide letztere Nummern nach neuer vorläufiger Gebietszuweisung) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht aufzustellen.

Nach der frühzeitigen Auslegung wurden die Ergebnisse in der Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2023 abgewägt und der Entwurf gebilligt. Weiterhin wurde beschlossen, die Auslegung bzw. Einleitung der förmlichen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nordwesten von Röttenbach möchte ein privater Vorhabensträger eine großflächige Photovoltaikanlage errichten. Mit der geplanten Photovoltaikanlage können rund 5,5 MW Strom erzeugt werden, der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Das Planungsgebiet umfasst ca. 7,15 ha.

Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren entsprechend geändert. Die Fläche wird zukünftig als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ dargestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist aus nach den nachfolgenden Lageplänen ersichtlich:





Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern
- Geologie und Boden
- Klima und Luft
- Vegetation
- Wasser
- Tiere
- Mensch
- Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope
- Landschaftsbild
- Licht- und Lärmimmissionen
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.roettenbach.de/wohnen-wirtschaft/wohnen/bebauungsplaene veröffentlicht.

Der vom Gemeinderat Röttenbach in der Sitzung vom 13.03.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes mit Begründung und Grünordnungsplan liegt in der Zeit vom

27.03.2023 bis einschließlich 28.04.2023

im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Zimmer 21 (OG - Bauverwaltung), Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht aus. Dabei besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen zu unterrichten.

Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext: „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“.

Röttenbach, 17.03.2023
GEMEINDE RÖTTENBACH


i.A. Lutz



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel
Gemeindeverwaltung Röttenbach

Angeheftet am
Abgenommen am
Abzunehmen ab 03.05.2017